



1. Januar 2019

## Schul-ABC

### **Absenzen**

unvorhergesehene Absenzen:

Die Schüler/innen begründen Absenzen schriftlich, und ein Elternteil unterzeichnet mit. Die Schüler/innen geben das Schreiben bis spätestens drei Tage nach der Absenz der Klassenlehrperson ab.

vorhersehbare Absenzen:

Die Schüler/innen schreiben ein Gesuch, und ein Elternteil unterzeichnet mit. Die Schüler/innen übergeben das Gesuch 10 Tage im Voraus dem Klassenlehrer. Falls das Gesuch bewilligt wird, holen die Schüler/innen eine Woche im Voraus die Unterschriften der betroffenen Lehrpersonen ein.

### § 38 Schulgesetz

Die Eltern dürfen ihre Jugendlichen vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren. Diese Absenzen können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ausgeschlossen ist der Bezug in der letzten Woche des Schuljahres und in der ersten Woche nach den Sommerferien. Die Schulleitung kann einzelne Halbtage für das Einsetzen des § 38 ausschliessen. Beispiel: Aktivitäten, in der Jugendliche eine leitende Rolle haben.

### Schnupperlehren

Die Schüler/innen schnuppern grundsätzlich während der offiziellen Schnupperwoche und in den Ferien. Hat der Schüler/die Schülerin bereits vier oder mehr Ferienwochen im Schuljahr zum Schnuppern eingesetzt, oder kann der Schnupperbetrieb die Schülerin/den Schüler trotz frühzeitiger Anfrage nicht während der Ferien aufnehmen, ist ein Schnuppern auch während des Schulbetriebes möglich. Die Klassenlehrer können Ausnahmen gestatten. Die Schüler/innen reichen das Gesuch zehn Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson ein.

### **Aufenthalt in den Schulhäusern (Schulbeginn/Schulende)**

Die Lehrpersonen der Schulhäuser (Egg Stetten, altes Schulhaus Niederwil, Riedmatt 2 Niederwil) erklären den Schülern/innen, wie lange vor dem Schulbeginn sie im Schulhaus willkommen sind und wie lange sie nach Schulschluss im Schulhaus bleiben dürfen.

## **Bälle und Schneebälle**

Ballspiele und Schneebälle werfen sind erlaubt in  
Niederwil auf dem Hartplatz und der Spielwiese  
Stetten auf dem grauen Platz und auf der Spielwiese

## **elektronische Geräte**

Beim Betreten der Schulgebäude schalten die Schüler/innen die elektronischen Geräte aus. Die Schulhäuser regeln die Aufbewahrung der Geräte untertags, und die Lehrpersonen regeln die allfällige Verwendung der Geräte im Unterricht.

## **Essen**

In den Gebäuden verzichten wir auf das Essen. Lehrpersonen können Ausnahmen gestatten. (siehe auch Süssgetränke)

## **Fahrzeuge**

Auf dem Pausenareal benutzen wir keine Fahrzeuge.  
Die Eltern sind für die Verkehrstauglichkeit der Velos/Mofas verantwortlich.  
Auf Schulausflügen mit dem Velo tragen wir Helme.  
Niederwil: Schüler/innen aus Nesselbach (ab 3. Primarklasse) und Fischbach-Göslikon dürfen mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Der Hauswart teilt zu Beginn des Schuljahres die Veloständer zu.  
Stetten: Ein Schulweg, der länger als 1 km ist, berechtigt zur Benützung eines Veloständers.

## **Finken siehe Hausschuhe**

## **Fundgegenstände**

Niederwil:  
Fundgegenstände nimmt das Hauswartteam entgegen und bewahrt sie drei Monate lang auf.

Stetten:  
Kleider werden an die dafür vorgesehenen Kleiderständer im Turnhallegebäude gehängt. In den Winter- und Sommerferien werden nicht abgeholte Kleider entsorgt. Wertgegenstände werden beim Hauswart aufbewahrt.

## **Garderobe**

Unsere Jacken hängen wir hier auf. Die Turnsäcke/Sporttaschen nehmen wir nach Hause.

## **Getränke**

In den Gebäuden verzichten wir auf das Konsumieren von Süssgetränken.

## **Hausschuhe**

In den Schulhäusern Egg und Riedmatt tragen die Schüler/innen Hausschuhe.

## **Kaugummi**

In den Gebäuden verzichten wir auf das Kaugummikauen.

## **Kleider**

Wir tragen angemessene Kleidung.

## **Pausen und Zwischenstunden**

Die Schüler/innen verbringen die Pausen auf dem Schulareal. Die Lehrpersonen können Ausnahmen gestatten.

Die Zwischenstunden verbringen die Schüler/innen entweder auf dem Schulareal oder in einem vereinbarten Raum.

## **Rauchen**

Rauchen ist auf dem Schulareal während der Unterrichtszeit (siehe unten) untersagt.

## **Schäden**

Wenn wir Schäden an Gebäuden, an Mobiliar oder an Material verursachen, erklären wir dies dem Klassenlehrer oder dem Hauswart.

## **Schnuppern siehe Absenzen**

## **Temporär auftretende Schwierigkeiten**

Temporär auftretende Schwierigkeiten (zum Beispiel spucken, unanständige Modetrends, usw.) greift die Schule auf und regelt den Umgang mit ihnen.

## **Turnhalle**

Die Turnhalle darf nur mit der Erlaubnis der Lehrperson betreten werden. Die Turnschuhe müssen sauber sein und dürfen im Alltag nicht auf der Strasse benützt werden. Die Schuhe dürfen in der Halle keine Abfärbungen verursachen.

## **Umweltschutz**

Wir trennen den Abfall und verschwenden keine Energie.

## **Unterrichtszeit**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 7.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch:

7.00 bis 12.15 Uhr

## **Urlaub siehe Absenzen**

## **Versicherungen**

Die Schule hat keine Versicherungen. Sie kann nicht aufkommen für Schäden und Diebstähle. Die Schüler und deren Eltern haften für verursachte Schäden und begangene Diebstähle.

## **Waffen**

Spielzeugwaffen und echte Waffen sind auf dem ganzen Schulareal nicht gestattet.

## **Übergeordnetes Recht**

Selbstverständlich gelten die übergeordneten Bestimmungen (Zivilgesetz, Strafgesetz, Schulgesetz, Gemeindeordnung, usw.)

## **Velos siehe Fahrzeuge**

## **Verstösse gegen die Schulordnung und das Schul-ABC**

Verstösse werden den Klassenlehrpersonen gemeldet.

Den Umgang mit Verstössen gegen die Schulordnung und das Schul-ABC wird in den Schulhäusern geregelt.

## **Wertgegenstände**

Wir deponieren keine Wertgegenstände in den Garderoben.

Niederwil/Stetten, den 1. Januar 2019

Barbara Galijan  
Präsidentin der Kreisschulpflege

Viola Walter  
Schulleiterin

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird auf die konsequente Verwendung der weiblichen und der männlichen Funktionsbezeichnungen verzichtet.